

Die "Bautzener Nachrichten" erscheinen samstags u. sonntags, täglich abends 7 Uhr für den folgenden Tag. Vorauflagepreis vierth. Höchst. 8 M. Abonnementsbetrag für den Raum einer Zeit-Spalte 12 M. Radierungsgebühr p. Interat 20 M. Gebühr für briefl. Auskunftserteilung 10 M. (u. Porto). Kleinere, bis 9 Uhr eingehende Anfragen finden in dem abends ausgedruckten Blatte Aufnahme.

Bautzener Nachrichten.

Verordnungsblatt der Kreishauptmannschaft Bautzen zugleich als Konsistorialbehörde der Oberlausitz.

Amtsblatt

der Amtshauptmannschaften Bautzen und Löbau, des Landgerichts Bautzen und der Amtsgerichte Bautzen, Schirgiswalde, Herrnhut, Bernstadt und Ostritz, des Hauptsteueramtes Bautzen, ingleichen der Stadträte zu Bautzen und Bernstadt sowie der Stadtgemeinderäte zu Ostritz, Schirgiswalde und Weissenberg.

Organ der Handels- und Gewerbe kammer zu Bautzen.

Bekanntmachung.

Für den Monat Juli 1888 sind in den Hauptmarktorten der Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Bautzen folgende Durchschnitte der höchsten Fouragerpreise mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert festgesetzt worden:

Hase 50 Kilo.	Huhn 50 Kilo.	Stroh 50 Kilo.
Bautzen: 6 M 40,5 J.	2 M 62,5 J.	1 M 57,5 J.
7 = 03,5 =	2 = 54,1 =	1 = 83,8 =
Löbau: 6 = 55,2 =	2 = 60,4 =	1 = 75,4 =
Kamenz: 7 = 35 =	3 = 67,5 =	1 = 94,8 =

und wird solches in Gemäßigkeit Punkt 1 zu § 9 unter 3 der mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. August 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 433) bekannt gegebenen Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887 andurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bautzen, am 6. August 1888.

Königliche Kreishauptmannschaft.
von Salza und Lichtenau. M.

Bekanntmachung.

Die Königlich Sächsische II. Infanterie-Brigade No. 46 wird vom 13. bis mit 15. August dieses Jahres täglich auf dem in nordlicher und nordwestlicher Richtung erweiterten Bautzener Garnisonexercierplatz in den fluren Bautzen und Stiebitz Truppenübungen abhalten. Dieser Platz reicht im Süden bis an die Grenze des Garnisonexercierplatzes bei der "Weiten Bleiche", östlich: bis an den von der "Weiten Bleiche" nach der Lausitzer Maschinenfabrik führenden Weg, nördlich: bis an die Eisenbahn und westlich: vom Stiebitz Bahnhörterhaus bei Wehle's Steinbruch weiter 200 Meter östlich vom Stiebitz-Grubschüller Weg entlang bis an die Stiebitz-Grubschüller Flurgrenze.

Zur Verhütung von Unfallsfällen wird dies andurch mit der Warnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß aller unndächtige Verkehr auf den innerhalb des oben bezeichneten Exercierplatzes gelegenen fluren und auf den von Truppen besetzten oder abgesperrten Wegen während der Übungszeit zu Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Mark oder 3 Tagen Haft zu unterlassen und im übrigen jedenfalls den Weilungen der ausgestellten Militärposten von Siedermann bei Vermeidung sofortiger Aretur unweigerlich Folge zu leisten ist. Das unbefugte Betreten fremder Grundstücke, insbesondere von Gärten, Wiesen und bestellten Aedern, von Seiten des zufahrenden Publitzings steht für letzteres noch außerdem die Verpflichtung zum Erfäß des etwa verursachten Schadens nach sich.

Den Besitzern oder Pächtern und Nutzniefern der innerhalb des im 1. Absage dieser Bekanntmachung bezeichneten Exercierplatzes gelegenen Grundstücke wird hiermit anheim gegeben, die reisen Feldfrüchte (insbesondere von häufigen Wiesen und Aedern), soweit möglich, noch vor dem 13. August d. J. ab und einzutragen. Den Bevölkerungen, welche nicht durch die Truppenübungen selbst, sondern auf andere Weise, im Besonderen dadurch entstanden sind, daß die Beteiligten das rechtzeitige Ab- und Aufladen unterlassen haben, begründen keinen Anspruch auf Vergütung. Ebenso begründen Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die Interessenten gewußt haben, daß sie durch die Truppenübungen der nächsten Tage zerstört werden müßten, einen Anspruch auf Schadenshöaltung nicht. Grundstücke, welche mit befunden wertvollen Fruchttenden bestanden sind und deren Schonung daher besonders geboten ist, sind zur Wahrung des Schädenanspruchs vorher schon mit auf Stangen befestigt, entsprechend weit sichtbaren stroh-

Entnahmen bei den eingangsbezeichneten Truppenübungen Flurschäden, so fordert der Ortsvorstand (Stadtath, Gemeindedorfstand) die Bevölkerung zur Anmeldung ihrer Entschädigungsforderung auf.

Die Flurbeschädigten haben die durch die Truppenübungen entstandenen Flurschäden sofort nach Entstehen, spätestens aber am nächsten Tage nach Beendigung der Truppenübungen, also bis zum 16. August d. J., bei der Ortsbehörde (dem Stadtath, Gemeindedorfstand) schriftlich anzumelden.

Die Ortsbehörde hat die bei ihr zur Anmeldung gelangenden Flurschäden gleichlautend in jedes der beiden "Nachweisungen der Flurschäden und der Rejultate der Einigung bez. Schädigung" unter genauer Ausfüllung der Spalten 1 bis mit 7 einzutragen.

Auch haben die Beschädigten unmittelbar nach eingetretener Beschädigung und zwar gleichzeitig mit der Schädenanmeldung die Entscheidung des Ortsvorstandes darüber anzuregen, ob und inwieweit etwa die sofortige Übertragung der beschädigten Felder einzutreten hat.

Der Ortsvorstand hat die sofortige Übertragung anzuordnen, insoweit beim Verbleiben der Früchte auf dem Felde ein höherer, als der durch die Truppen verursachte Schaden entstehen würde, namentlich also bei Früchten, welche dem Verderben ausgesetzt sind. Ordnet der Ortsvorstand die Übertragung vor dem Eintreffen der Abschlagsungskommission an, so hat derselbe sofort in Gemeinschaft mit 2 unparteiischen Ortsangehörigen den Stand der beschädigten und abzurückenden Felder, die Menge (nach Tüber, Scheffel u. s. w.), sowie die Beschaffenheit und Güte der übrig gebliebenen Früchte und deren etwaige weitere Verwendbarkeit (z. B. als Viehfutter) und den sich hierauf ergebenden Umfang des Schadens festzustellen und den Befund dieser ganzen Abschätzung in den Spalten bis mit 10 und zwar gleichlautend in jedes der beiden Exemplare der "Nachweisung der Flurschäden und der Rejultate der Einigung bez. Schädigung" einzutragen, wobei in Spalte 10 die zur Schädigung zugezogenen beiden Ortszeugen mit zu benennen sind.

Ist der Ortsvorstand selbst der Beschädigte, so muß er die Notwendigkeit der Übertragung vor dem Eintreffen der Abschlagsungskommission, sowie den Umfang des Schadens durch 2 unparteiische Zeugen feststellen lassen.

Die etwaige Vorabschätzung durch den Ortsvorstand und 2 Ortszeugen begründet jedoch noch keinen Anspruch auf die dabei ausgeworfene Entschädigung. Die endgültige Feststellung der Vergütung für die durch Truppenübungen verursachten Flurschäden erfolgt durch die Abschlagsungskommission.

Die "Nachweisung der Flurschäden und der Rejultate der Einigung bez. Schädigung" ist in beiden Exemplaren der Ortsbehörde (dem Stadtath, Gemeindedorfstand) am 17. August d. J., Vormittags 8 Uhr, abzuführen und zwar auch dann, wenn Schäden überhaupt nicht zur Anmeldung gelangt sind. Beide Exemplare der Nachweisung sind der Abschlagsungskommission am selben Tage Vorm. 9 Uhr im Gastehaus "zum deutschen Haus" in Stiebitz zu übergeben, worauf der Ortsvorstand das eine Exemplar zur Aufbewahrung zurückhält.

Die Vorbeschätzung des Flurbestandes der für die eingangsbezeichneten Truppenübungen in Anspruch zu nehmenden fluren wird am Sonnabend, den 11. August d. J., von Vorm. 9 Uhr an, und die Abschätzung der durch diese Truppenübungen entstehenden Flurschäden am Freitag, den 17. August d. J., von Vorm. 9 Uhr an, erfolgen.

Die Bevölkerung oder Pächter und Nutzniefer der im Bereich der Truppenübungen gelegenen Grundstücke haben an den zur Vorbeschätzung und Abschätzung angelegten Tagen und Zeiten auf ihnen in Frage kommenden Flurstücken mit dem Besitzstandsverzeichniß sich einzufinden und die Abschlagsungskommission zu erwarten und dürfen sich nicht eher entfernen, als bis ihnen das Ergebnis der Feststellung des Flurbestandes und bezw. der Schadensförderung eröffnet worden ist. Das Mitgehen mit der Abschlagsungskommission auf fremde Grundstücke ist den Beschädigten jedoch streng untersagt.

Königliche Amtshauptmannschaft Bautzen, am 2. August 1888.

In Vertretung: O. Kupfer. Kpt.

Bekanntmachung.

Heute ist Frau Helene verehel. Förster geb. Stiller zu Großdöbschütz als stellvertretende Leichenfrau für den die Orte Schwarzenaußl, Obergurig, Mönchswalde mit Kleinböhlsch, Groß- und Kleindöbschütz umfassenden 16. Bezirk hier eidiich in Pflicht genommen worden.

Königliche Amtshauptmannschaft Bautzen, am 4. August 1888.

In Stellvertretung: O. Kupfer. Ostb.

Telegraphische Korrespondenz.

Kopenhagen, 7. August. Der "Danebrog", auf welchem sich der König zu der Reise nach Lübeck eingeschifft hatte, ist mit Tagesanbruch von hier abgegangen. Auf Einladung des Königs hat auch der deutsche Gesandte, Freiherr von den Brincken, welcher sich nach Deutschland begiebt, den "Danebrog" zur Überfahrt nach Lübeck benutzt.

Amiens, 7. August. (Zur Bevollständigung wieder-

holst.) Eine große Anzahl streikender Arbeiter griff

gesternabend die Weberei von Coquelin an, die Gendarmen

versuchten vorzudringen, doch waren die Streikenden große

Sammelflücke vor die Pferde, um sie aufzuhalten. In kurzer

Zeit war das Gebäude vollständig geplündert; plötzlich sah

man aus der Fabrik Flammen ausschlagen, Feuerleute eilten

herbei, um den Brand zu löschen, doch wurden sie von den Streikenden hieran gehindert. Schließlich kam eine Abteilung Chasseurs à cheval zur Hilfe, welche die Streikenden mit dem Säbel angriffen, während die Gendarmen, trotz der gegen sie geschleuderten Steinmässen, Feuer gaben. Nachdem hierauf noch eine Abteilung Polizisten und Infanterie-Abteilungen herbeigeeilt waren, wurden die Streikenden aus-

geworfen.

Alle als sold bekannte Personen auszuschließen, gegen die Bautzener Nachrichten gerichtet, daß die Herren Tempel, Baupen, L. W. Appel, Schirgiswalde, Dörring in Ober- und Unter- und Zittau, H. W. Reichert in Oberschöna, C. W. W. Biedermann in Bautzen u. S. C. Wiedermann in Reichenbach o. d. s. verboten.

Bekanntmachung.

Die Damppfistenschmelze des Unternehmers Philipp in Löbau wird voraussichtlich den 9., 10. und 11. dieses Monats auf der Bautzen-Musklauer Straße in unmittelbarer Nähe von Bautzen, den 11., 12., 13., 14. und 15. dieses Monats auf der Nieskyer Straße in Klitz, den 16., 17., 18. und 19. dieses Monats auf der Bautzen-Musklauer Straße bei Commerau und den 17., 18. und 19. dieses Monats auf der Bautzen-Musklauer Straße zwischen Zittau und Briesing im Betriebe sein, was hierdurch mit dem Bemerkung bekannt gemacht wird, daß während der Verwendung dieser Walze auf den betreffenden Strecken von den über das Ausweichen mit Fahrwerk bestehenden Vorrichtungen nach Maßgabe der besonderen Weisungen des Strafenaufsichtspersonals abweichen werden darf.

Bautzen, am 6. August 1888.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

In Vertretung: O. Kupfer. Rgm.

Bekanntmachung.

Nach § 44g der Nevidixen Städteordnung vom 24. April 1873 sind bei den Wahlen der Stadtverordneten von der Stimmberechtigung diejenigen Bürger ausgeschlossen, welche die Abentrichtung von Staats- oder Gemeindeabgaben, einschließlich der Abgaben zu Schul- und Armenfressen länger als zwei Jahre ganz oder teilweise im Rücklande gelassen haben. Unter Bezugnahme hierauf wird nun an die Restanten derartiger Staats- oder Gemeindeabgaben die Aufforderung gerichtet, diese Reste sofort und längstens bis Ende August dieses Jahres an unsere Stadthauptstelle abzuführen, mit der Bewarnung, daß diejenigen Bürger, welche nach Ablauf dieser Frist noch oder mehrjährige Reste der gedachten Art schulden, in die Wahlliste zu den in diesem Jahre stattfindenden Stadtverordneten-Ergänzungswahlen nicht werden aufgenommen werden.

Bautzen, am 7. August 1888.

Der Stadtrath.

Ehr. Bürgermeister. Sbt.

Bekanntmachung.

Nach § 44g der Nevidixen Städteordnung vom 24. April 1873 sind bei den Wahlen der Stadtverordneten von der Stimmberechtigung diejenigen Bürger ausgeschlossen, welche die Abentrichtung von Staats- oder Gemeindeabgaben, einschließlich der Abgaben zu Schul- und Armenfressen länger als zwei Jahre ganz oder teilweise im Rücklande gelassen haben. Unter Bezugnahme hierauf wird nun an die Restanten derartiger Staats- oder Gemeindeabgaben die Aufforderung gerichtet, diese Reste sofort und längstens bis Ende August dieses Jahres an unsere Stadthauptstelle abzuführen, mit der Bewarnung, daß diejenigen Bürger, welche nach Ablauf dieser Frist noch oder mehrjährige Reste der gedachten Art schulden, in die Wahlliste zu den in diesem Jahre stattfindenden Stadtverordneten-Ergänzungswahlen nicht werden aufgenommen werden.

Bautzen, am 7. August 1888.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Bautzen, den 7. August 1888.

Teupel.

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Cigarrenfabrikanten Christian Benjamin Weber in Oberoderwitz wird nach erfolgter Abhaltung des Schlussverhandlungs hierdurch aufgehoben.

Herrnhut, den 6. August 1888.

Königliches Amtsgericht.

Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt

Alt. Faust, Gerichtsschreiber.

Geredigt

ist die ständige katholische Schule zu Schönfeld bei Ostritz. Kollator: Das Königl. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Das Einkommen der Stelle beträgt außer der freien Amtswohnung mit Gartengelände und den gesetzlichen Alterszulagen 840 M. Dazu kommen 72 M. für den Fortbildungsschulunterricht und 36 M. für Turnunterricht. Für die nächsten Jahre dürfte auch eine persönliche Zulage von 100 M. sicher sein, welche das Königl. Ministerium dem bisherigen Lehrer gewährt hat. Gelüche mit den gesetzlichen Beilagen sind bis zum 20. August d. J. an den Unterzeichner einzureichen.

Bautzen, den 7. August 1888.

Der Königl. Bezirksschulinspektor.

Schulrat Prof. Michael.

Obst-Verpachtung.

Die Obstmarkungen an den nachverzeichneten fiscalischen Straßenstrecken sollen in folgenden Terminen und unter den in diesen bekannt zu gebenden Bedingungen meißbarend gegen sofortige Baarzahlung verpachtet werden.

I.

Sonnabend, den 11. August ds. Js., Vorm. 10 Uhr

in der Brauerei-Restaurant in Bautzen, Kesselgasse,

für 16 Strecken des 1. und 2. Amtsstraßenmeisterdistrikts:

Bautzen-Kamenz:</td
